

Brünnenstrasse 66
3018 Bern

Postadresse:
Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 74
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern
Infolinie 0848 844 411

AVC-Hilfswerk
Herr Hanspeter Sutter
Industriestr. 21
2553 Safnern

Q:\R+G\Recht\Pool\j\43079jfsb3k.doc

Bern, 9. Juni 2009

Verfügung

in Sachen



Verein Aktion für verfolgte Christen und Notleidende (AVC), Safnern

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Aktion für verfolgte Christen und Notleidende (AVC)“ (vormals Aktionskomitee für verfolgte Christen) besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Safnern.

Der Verein ist seit dem 18. Mai 1995 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit. Gestützt auf Art. 19 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV, BSG 661.261) überprüft die kantonale Steuerverwaltung regelmässig, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung noch erfüllt sind.

Mit Schreiben vom 12. September 2008 kündigte die Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Überprüfung der Voraussetzungen an und forderte zugleich Unterlagen ein. Diese wurden vom Verein AVC am 16. September 2008 eingereicht. Daraufhin sicherte die Steuerverwaltung des Kantons Bern der Institution mit Schreiben vom 9. Oktober 2008 eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit unter dem Vorbehalt der Anpassung des Liquidationsartikels zu. Der Verein AVC reichte am 20. Mai 2009 die angepassten und unterzeichneten Statuten ein.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet

sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich *im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig* ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen *ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet* sein.
4. Die juristische Person nimmt *nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen* am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *Gemeinnützigkeit* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im *Allgemeininteresse* liegen und *uneigennützig* sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

Im *Allgemeininteresse* liegen Tätigkeiten, welche etwa im karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereich das Gemeinwohl fördern. Ein Allgemeininteresse liegt nur dann vor, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zugute kommt, grundsätzlich offen ist.

Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20 Prozent des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG, Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG). Eine Spende im Sinne des Steuergesetzes liegt nur dann vor, wenn die spendende Person dafür **keine Gegenleistung** erhält.

III. Erwägungen

Der Verein AVC hilft zur Erreichung des Zwecks Notleidenden infolge Naturkatastrophen, Krieg oder wirtschaftlicher Benachteiligung und Christen, die um ihres Glaubens willen benachteiligt, bedrängt oder verfolgt werden. Der Verein sieht seine Aufgabe weiter in der Erfüllung tätiger Nächstenliebe an diskriminierten, unterdrückten und verfolgten Menschen in allen Ländern der Erde.

Das AVC-Hilfswerk ist in Lateinamerika, Asien, Osteuropa/Balkan und in Asien tätig. Zu den Hilfeleistungen der Institution gehören unter anderem Hilfsgüterverteilung, Suppenküchen, Slumarbeit und Drogenrehabilitation. Zudem baut die Institution Entwicklungsprojekte auf, wie Waisenhäuser, Landwirtschaft, Schulen, Krankenstationen und Kleinbetriebe, mit der Zielsetzung, dass diese wirtschaftlich selbstständig werden (Hilfe zur Selbsthilfe). Lokale Mitarbeiter und laufende Hilfsprogramme in den entsprechenden Ländern werden durch das AVC-Hilfswerk finanziell unterstützt. Der Verein leistet auch geistliche Hilfe durch Verbreitung von Literatur sowie Radio- und Fernsehsendungen und informiert über die Lage verfolgter Christen und Notleidender durch die Medien, Veranstaltung von Informations-Versammlungen, Aktionen in der Öffentlichkeit etc.

Die Tätigkeiten des AVC-Hilfswerks dienen insbesondere der Entwicklungshilfe. Durch seine Tätigkeiten trägt der Verein im humanitären und karitativen Bereich zur Förderung des Gemeinwohls bei. Durch die eingereichten Unterlagen sind wir der Ansicht, dass die Kultustätigkeiten klar im Hintergrund stehen und vielmehr das Wohl der hilfsbedürftigen Menschen gefördert wird. Der Destinatärkreis ist offen, da die Hilfe der Institution allen bedürftigen Menschen aus den genannten Regionen zukommt. Dabei spielt die Konfession, Nationalität und Ansehen der Person keine Rolle. Damit kann das Allgemeininteresse weiterhin bejaht werden.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt, da sich das AVC-Hilfswerk fast ausschliesslich über Spenden und Mitgliederbeiträge finanziert. Ein Teil der Vereinsmitglieder arbeitet ehrenamtlich. Es ist somit von einer genügenden Opferbereitschaft im Sinne des Steuerrechts auszugehen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der **Verein Aktion für verfolgte Christen und Notleidende**, mit Sitz in Safnern, wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **weiterhin wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.

3. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein Aktion für verfolgte Christen und Notleidende“, Safnern
 - der Einwohnergemeinde Safnern

4. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.